

Ehrenordnung des Förderverein Waldschwimmbad Sinn e.V.

§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich

Der Förderverein Waldschwimmbad e.v. . würdigt langjährige Vereinstreue, besondere Verdienste und besondere Anlässe seiner Mitglieder durch Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch

- Verleihung der Bronzenen Ehrennadel
- Verleihung der Silbernen Ehrennadel
- Verleihung der Goldenen Ehrennadel
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Der Förderverein verleiht langjährigen Mitgliedern folgende Ehrenzeichen

- 3.1 Die Bronzene Ehrennadel für 15jährige Mitgliedschaft
- 3.2 Die Silberne Ehrennadel für 25jährige Mitgliedschaft
- 3.3 Die Goldene Ehrennadel für 40jährige Mitgliedschaft
- 3.4 Die Goldene Ehrennadel „50 Jahre“ für 50jährige Mitgliedschaft

§ 4 Ehrung für besondere Verdienste

4.1 Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung als Ehrenvorsitzender die höchste Auszeichnung des Vereins. Sie kann an Mitglieder verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Antragsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt für Ehrungen sind alle Mitglieder
- 5.2 Anträge sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 6 Zuständigkeit

- 6.1 Der Vorstand beschließt endgültig über die Ehrungen.
- 6.2 Das Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Verleihung

Die Ehrungen werden von dem Vorstand auf der Jahreshauptversammlung oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung vorgenommen..

§ 8 Jubiläen

Der Förderverein beglückwünscht seine Mitglieder zu Geburtstagen und Jubiläen wie folgt:

Alle 5 Jahre ab 70. Geburtstag ab 50 - Glückwunschbesuch mit Präsent durch einen Vertreter des Vorstands

Hochzeit - Glückwunschbesuch mit Präsent durch einen Vertreter des Vorstands

Ab Goldene Hochzeit - Glückwunschbesuch mit Präsent durch einen Vertreter des Vorstands

Ab dem 60. Geburtstag werden an Mitglieder Glückwunschkartenversandt

§ 9 Tod des Mitglieds

Der Förderverein ehrt seine verstorbenen Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder durch einen Nachruf des Vorstands,

Alle anderen verstorbenen Mitglieder durch eine Kondolenzkarte und wenn gewünscht Teilnahme eines Vertreters des Vorstands an der Beerdigung.

Die Jahreshauptversammlung gedenkt der verstorbenen Mitglieder des vergangenen Jahres in einer Gedenkminute.

§ 10 Sonstiges

10.1 Die Ehrenordnung ist kein Bestandteil der Satzung und kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

10.2 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

10.3 Alle Ehrungen, die vor Inkrafttreten dieser Ehrenordnung vorgenommen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 28. Februar 2019 in Kraft.